

Fragen und Antworten rund um die staatliche Anerkennung akademischer Sozialberufe im Saarland

Was ist die Grundlage für die staatliche Anerkennung akademischer Sozialberufe im Saarland?

Grundlage ist das „Saarländische Gesetz über die staatliche Anerkennung akademischer Sozialberufe (SLASozBG) vom 12. Februar 2020“
(Amtsbl. I S. 184).

Was ist ein „akademischer Sozialberuf“?

Der Begriff „akademische Sozialberufe“ ist für das saarländische Landesrecht abschließend definiert; er umfasst die Berufe mit folgenden Berufsbezeichnungen:

- ✓ Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin bzw.
- ✓ Sozialarbeiter/Sozialpädagoge oder
- ✓ Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge

Andere Studienabschlüsse können nach saarländischem Landesrecht keine staatliche Anerkennung als akademischer Sozialberuf erhalten.

Wer kann eine staatliche Anerkennung nach dem „Saarländischen Gesetz über die staatliche Anerkennung akademischer Sozialberufe (SLASozBG)“ vom 12. Februar 2020 erhalten?

Die Erteilung der staatlichen Anerkennung ist landesrechtlich geregelt. Das heißt, dass nur die Absolventinnen und Absolventen einer Hochschule oder Berufsakademie, die ihren Sitz im Saarland hat, eine staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin /Sozialpädagogin bzw. Sozialarbeiter/Sozialpädagoge oder Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge vom saarländischen Sozialministerium als zuständiger Behörde erhalten können.

Für Antragsteller, die einen akademischen Abschluss aus dem Ausland haben, bitten wir, sich direkt an das Sozialministerium, Referat C3 zu wenden.

Wie beantrage ich die staatliche Anerkennung und welche Unterlagen benötige ich?

Der Antrag muss schriftlich an folgende Adresse gestellt werden, eine Antragstellung nur per E-Mail reicht nicht aus.

Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit
Referat C3 Kinder- und Jugendpolitik
Postfach 10 24 53
66024 Saarbrücken

Es wird empfohlen, den Antrag unter Verwendung des Musterantragsformulars zu stellen; das Formular kann elektronisch ausgefüllt werden, muss jedoch noch ausgedruckt und unterschrieben werden.

Neben den Angaben zur Person werden insbesondere folgende Unterlagen benötigt:

- aktueller Lebenslauf,
- beglaubigte Kopien des Studienabschlusszeugnisses und der Bachelorurkunde und
- beglaubigte Kopie der Beurteilung des studienintegrierten Praxissemesters (sofern dies Bestandteil des Studiums ist)

Ferner ist ein geeigneter Nachweis, dass kein Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII gegeben ist, zu führen. Der Nachweis erfolgt in der Regel durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses im Original, welches nicht älter als drei Monate sein darf.

Das erweiterte Führungszeugnis ist bei der Meldebehörde (Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung) zu beantragen.

Wie ist das Verfahren der Erteilung der staatlichen Anerkennung?

Nach Eingang und Prüfung der Unterlagen erhalten die Antragsstellerinnen und Antragssteller eine Mail mit der Bestätigung, dass der Antrag eingegangen ist verbunden mit personenbezogenen konkreten Informationen zum weiteren Verfahren.

Die Anerkennung wird mit Wirkung vom ersten Tag des Monats, der auf den Eingang des vollständigen Antrags erfolgt, erteilt, frühestens jedoch mit Wirkung vom ersten Tag des Monats, der auf den nachgewiesenen Studienabschluss folgt.

Die staatliche Anerkennung wird nicht rückwirkend erteilt.

Welche Kosten entstehen?

Vor der Erteilung der staatlichen Anerkennung ist eine Gebühr in Höhe von derzeit 50 EUR zu entrichten.

Die Gebührenfestsetzung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

Urkunde und Anerkennungsbescheid

Die Urkunde und der Anerkennungsbescheid werden nach Zahlung der Gebühr per Postzustellungsurkunde zugeschickt.

Gilt die staatliche Anerkennung auch in anderen Bundesländern?

Die Bundesländer haben sich verpflichtet, die jeweils erteilten staatlichen Anerkennungen gegenseitig anzuerkennen. Die im Saarland erfolgte staatliche Anerkennung gilt daher auch in allen anderen Bundesländern und umgekehrt.

Sollten sich weitere Fragen ergeben, schreiben Sie bitte eine Mail an:
ref_C3@soziales.saarland.de